

Gebührensatzung für die Fahrradabstellboxen am Bahnhof Emskirchen

vom 28.02.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Emskirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme eines Stellplatzes in der Fahrradsammelabstellbox am Bahnhof Emskirchen eine Benutzungsgebühr.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer das Nutzungsrecht an einem Stellplatz der Fahrradsammelabstellbox erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Benutzungsrecht sind die Benutzungsgebühren vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung des Benutzungsrechts eines Fahrradabstellplatzes in der Sammelbox und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Benutzungsrechts für die Dauer von 12 Monaten nach § 5 Abs. 2 a) der Benutzungssatzung für die Fahrradabstellboxen am Bahnhof Emskirchen des Markt Emskirchen,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Dauer von 12 Monaten für den Zeitraum der Verlängerung um weitere 12 Monate nach § 5 Abs. 2 b) der Benutzungssatzung für die Fahrradabstellboxen am Bahnhof Emskirchen des Markt Emskirchen,
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für einen Abstellplatz in der Sammelbox mit E-Ladeanschluss inkl. Strombezug: je 12 Monate 50,00 Euro

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu der Benutzungsgebühr die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

(2) Eine Verlängerung des Benutzungsrechts um die Dauer der regulären Nutzungszeit ist möglich. Hierfür wird die reguläre Höhe der jeweiligen Benutzungsgebühr erhoben.

(3) Die Nutzung der Fahrradabstellboxen ist gebührenfrei.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emskirchen, den 28.02.2020

Siegel

Winkelspecht
2. Bürgermeisterin